

Einigung Europas nach schweizerischem Vorbild?

Autor(en): **Vogel, Oscar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **26 (1946-1947)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der exportorientierte Industriestaat Schweiz ist am Wiederaufleben der Weltwirtschaft und an der wirtschaftlichen Gesundung unserer Absatz- und Bezugsgebiete stark interessiert, sodaß dem Beitritt allein schon auf Grund dieser Überlegungen das Wort geredet werden darf. Aber auch unsere stets betonte positive Einstellung zur internationalen Solidarität verpflichtet uns in gewissem Sinne, diesen Schritt zu tun. Die Tatsache, daß die Beteiligung an der Bank in Bezug auf die wirtschaftspolitische Selbständigkeit keine abträglichen Wirkungen im Gegensatz zum Abschluß der Währungskonvention zeitigen kann und schlimmstenfalls höchstens die gezeichneten Anteile verloren gehen, spricht schließlich ebenfalls dafür, der Bank beizutreten.

Einigung Europas nach schweizerischem Vorbild?

Von Oscar Vogel

Wo immer die Diskussion das Thema des europäischen Zusammenschlusses aufgreift, besteht die Neigung, diesen Gedanken an zwei großen Vorbildern zu erhärten, die durch politische Ausgewogenheit und wirtschaftliche Prosperität gleichermaßen bestechen: die *Vereinigten Staaten von Amerika* und die *Schweizerische Eidgenossenschaft*. Wenn wir uns deshalb hier vorgenommen haben, unseren Staat auf seine Beispielhaftigkeit für Europa hin zu untersuchen, so tun wir es in der Überzeugung, daß von vornherein die Schweiz ein geeigneteres Vorbild sei.

Das Hauptgewicht möchten wir auf die Tatsache legen, daß sie, wie es auch recht selbstgerecht irgendwo heißt, das «Herz Europas» ist, und wir meinen damit ihre Verbundenheit mit dem europäischen Raum. Unser Staat hat Teil an dem Element, das als erstes die Schwierigkeit europäischen Zusammenlebens begründet: *europäische Überlieferung*. Wir wissen genau, daß auch die Vereinigten Staaten sich nicht in Minne gefunden haben, daß ihrer heutigen Gestalt Expansionskämpfe und der Sezessionskrieg vorausgegangen sind. Ihre Lage auf einem andern — erst Ende des 15. Jahrhunderts entdeckten — Kontinent aber scheint uns auch im Zustand der «unteilbaren Welt» diese Ähnlichkeit im Zusammenschluß zu überwiegen. Der zweite Punkt ist die Frage der *Nationalitäten*. Für Europa, das in der Minderheiten- und Nationalitätenfrage sein Kompendium für Kriegs- anlässe und -vorwände besitzt, dürfte ein Land, welches das Nationalitätenproblem praktisch nicht kennt, ein nicht sehr geeignetes Beispiel sein. Die U.S.A. haben zwar ein Minderheitenproblem: die Neger-

frage, das aber mit den Eigentümlichkeiten der europäischen Nationalitätenschwierigkeiten keine große Ähnlichkeit zeigt. In unserem Lande sind drei große Sprachkreise, die umfassendere Kulturkreise bedeuten, mit einer vierten Sprach- und Kulturgemeinschaft verbunden. Diese Tatsache kann zum anlockenden Beispiel für Europa werden.

Föderalismus

Der schweizerische Föderalismus ist das erste und überragende Element unseres Staatswesens, welches zur Beispielhaftigkeit unseres Landes Veranlassung gibt. Man muß aber bedenken, daß Föderalismus heute ein Schlagwort ist, das zwar immer und überall Anwendung findet, um die Struktur der Eidgenossenschaft zu kennzeichnen, das aber trotzdem nur einen *Teil* des wirklichen Baues erfaßt. Föderalismus — um den Begriff erst klarzulegen — muß stark abgegrenzt werden gegen Unitarismus wie gegen den nah verwandten Partikularismus. Mit diesem hat er die Grundauffassung der gleichgestellten Mehrzahl (pluralistisch), mit dem Unitarismus (seinem eigentlichen Gegenteil) das Ziel gemein, die einzelnen Glieder zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sein Leitsatz ist die *Solidarität von autonomen Gliederstaaten*. Die Solidarität findet ihren Ausdruck in einer lockeren, konferenzartigen Verbindung, deren Kompetenzen auf die größten Gemeinschaftsinteressen beschränkt sind (Außenpolitik im Falle der Gefahr). Die Schweizerische Eidgenossenschaft war in diesem Sinne fast rein föderalistisch bis 1848, mit Ausnahme der Einheitsverfassung nach französischem Vorbild von 1798—1803. Auf die Schweiz nach 1848 und vor allem auf die heutige Schweiz, nach den verschiedenen Verfassungsänderungen im Sinne der Vereinheitlichung, darf der Begriff des Föderalismus nicht mehr als allein geltend angewandt werden, er ist vielmehr nur noch eine Komponente einer komplexeren Struktur.

Als weitere Komponenten unseres gegenwärtigen Staates erscheinen der genossenschaftliche Bau und der seit 1848 sich verstärkende Zentralismus oder Unitarismus als Gegenkraft zum Föderalismus.

Der Begriff der «*genossenschaftlichen Struktur*» war zeitlebens äußerst vage in seiner Bestimmung, umso häufiger in seiner Anwendung. Das «Genossenschaftliche» ruft nur zu leicht Assoziationen aus der Lebensmittelbranche, und damit vermengen sich die staatsrechtliche und die wirtschaftliche Sphäre. Um der Unklarheit vorzubeugen, greifen wir hier gerne auf einen Vergleich Wilhelm Röpkes zurück, mit welchem er in seiner «*Civitas humana*» das «Genössische» umschreibt. Er verweist dort auf den katholischen Begriff der «*Subsidiarität*», den Papst Pius XI. in einem seiner Rundschreiben verwendet hatte. Danach ist das Wesen jedes gesellschaftlichen Organs

ergänzend, d. h. keinem dieser Organe kommt autoritäres Ansehen oder Macht zu. Das tiefere Organ leiht jedem höherstehenden nur einen Teil seiner Befugnis und seines Rechtes. Das ursprüngliche Recht bleibt dem kleinen Organ erhalten. Diese Subsidiarität schließt mit ein, daß das übergeordnete Organ seine Macht auf die engsten Grenzen zu beschränken hat. Sie und also das genössische Prinzip ist die Auffassung vom Recht des Kleinen. Damit ist der Begriff von allen wirtschaftlichen Vorstellungen gelöst, und die Richtigkeit seiner Anwendung auf die Schweiz wird offensichtlich, sobald man die Stufenfolge unserer staatlichen Organe ins Auge faßt. Die Gemeinde übernimmt Aufgaben, die über der Möglichkeit des Einzelnen und der Familie liegen; der Kanton faßt die größeren Aufgaben der Gemeinden zusammen; der Bund diejenigen der Kantone. Das Recht bleibt dabei in den Händen des Volkes, das in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Das Verhältnis von Föderalismus und *Zentralismus* hat Prof. F. Fleiner besonders erarbeitet. Der Zentralismus war das Bestreben zur vermehrten inneren Festigkeit des Staates, nachdem man die Nachteile des lockeren Bundes — in den aufs äußerste beschränkten Befugnissen der Tagsatzung und in interkantonalen Zoll- und Währungsschwierigkeiten — lange genug ertragen hatte. Die Verfassungsabänderungen, namentlich die große Revision, die 1874 nach langem ins Werk gesetzt wurde, tendieren im gesamten auf die Übertragung größerer Kompetenzen auf den Bund. Das föderalistische Bestreben der Kantone schafft einen gesunden Ausgleich, dem Gleichgewicht, das bei chemischen Vorgängen eintritt, ähnlich. Bedenken wir nur, daß der erste Revisionsvorschlag von 1872, der Zivil- und Strafrecht sowie das *gesamte* Wehrwesen eidgenössisch regeln wollte, durchfiel und daß zwei Jahre später nur das Zivilrecht und Teile des Militärwesens dem Bund anheimgestellt wurden.

Einen letzten Begriff noch, der anstelle des unvollständigen «Föderalismus» die drei Komponenten unserer Staatsgrundlage zusammenzufassen trachtet, hat Prof. F. von Neergaard von seinem biologischen Standpunkt aus eingeführt: denjenigen des «*Organismischen*». Er erkennt: «Föderalismus und Eidgenossenschaft ist nicht dasselbe». Das Organismische — an sich ein biologisch-philosophischer Begriff — setzt an die Stelle der «Confoederatio» die «Unitas multiplex» und enthält als Charakteristikum die genossenschaftliche Auffassung. Das Zentrale oder Einheitliche enthält der Begriff zudem selbst, als «Organismus». Aber er integriert noch ein Weiteres: das *Wachsen*. Organismisch ist alles natürlich Gewordene, Gewachsene. Und darum ist auch Neergaards Schluß für das entstehende vereinigte Europa, das er kommen sieht, folgerichtig eine gotthelfische Abkehr von aller staatlichen Organisation und die Zuwendung zum

Geistigen der Kultur, die zuerst neuen Auftrieb erhalten muß, bevor aus ihr heraus die europäische Föderation organismisch wachsen kann.

Soll nach alledem die heutige Schweiz als Vorbild für das geeinte Europa gelten, so ist das Wichtigste, was zu bedenken ist und was diese Untersuchung gezeigt hat, daß sie nicht vorbildlich ist einem föderalistischen Bau nach. Wenn immer es gelänge, alle europäischen Staaten dazu zu bringen, aus der Einsicht innerer Notwendigkeit heraus zur europäischen Staatenföderation Ja zu sagen, so wäre damit noch lange nicht eine europäische Eidgenossenschaft im heutigen Sinne gewonnen. Diese Föderation hätte nicht dieselbe Entschlußkraft, wie wir heute (obwohl auch wir uns hier nicht mit besonderer Schnelligkeit brüsten können), noch gäbe es diese Einheitlichkeit der Wirtschaft, des Verkehrswesens usw. Was an dem Gedanken des Vorbildes der «Confoederatio helvetica» richtig ist, ist die Föderation allein, die aber mit unserem Staatswesen längst nicht mehr, wenn überhaupt je, identisch ist.

Die *europäische Föderation* müßte den Anfang machen und sich im Wachsen weiter entwickeln — wozu, wollen wir hier außer acht lassen. Die Anfänge dazu sind ja vorhanden. Wir meinen damit die Fortschritte, die seit 1899 mit den Haager Schiedsgerichten erreicht worden sind. Die Friedenskonferenzen im Haag von 1899 und 1907 kodifizierten erstmals die praktisch allgemein anerkannten Regeln internationalen Zusammenlebens und legten den Grund zum «Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag». Einen großen Schritt vorwärts tat dann der Völkerbund, der 1920 den Beschluß faßte, einen «Ständigen internationalen Gerichtshof» ebenfalls im Haag zu errichten, der 1922 seine Tätigkeit aufnahm. Durch seine Verbindung mit dem Völkerbund waren alle Mitgliedstaaten diesem Gericht fakultativ angeschlossen. Außerdem aber wurden in der Zwischenkriegszeit noch eine Menge von Sonderschiedsverträgen abgeschlossen. 1925 kamen die Locarno-Verträge zwischen Deutschland und verschiedenen anderen Mächten zustande, 1928 der Kellogg-Pakt, der den Krieg als Mittel nationaler Politik ächtete (er hat in der Urteilsbegründung im Nürnberger Prozeß neue Aktualität erhalten). Wir glauben recht zu sehen, wenn wir diese Verträge, denen immerhin manche Schlichtung von internationalen Konflikten zu verdanken ist, als die Anfänge des Zusammenschlusses werten. Es stellt sich allerdings dann die Frage, ob nicht alle Schiedsverträge und Bündnisse an einem gewissen Punkte nichtig werden. Wenn wir an dieser Stelle wieder auf die Eidgenossenschaft zurückgreifen — vor der neuen Bundesverfassung — so erkennen wir, daß auch viele Bündnisse der Kantone untereinander und mit anderen Völkern zerbrachen. Was die sich mehrenden eidgenössischen Kantone zusammenhielt, war die Interessengemeinschaft gegenüber äußerer Gefahr. Und diese Gefahr besteht für *Gesamt-*

europa noch nicht *bewußt*, wo noch zuviele Staaten ihr Heil in der Anlehnung an außereuropäische Mächte und Ideologien suchen. Sie wird vielleicht erkannt werden, wenn es schon ein Joch abzuschütteln gilt. Dann allerdings kann die Schweiz als Vorbild dienen, und zwar die Eidgenossenschaft in den ersten drei Jahrhunderten ihrer Entstehung. Der heutige beschränkte Wert von Verträgen beruht daneben nicht nur auf den Imponderabilien des Nationalitätenproblems, sondern auch auf den verschiedenen Staatsformen der Paktierenden.

Demokratie

Jeder Staatenbund wird zeigen, daß die Ähnlichkeit der Staatsform der Gliederstaaten Voraussetzung seines Bestehens ist. Die Eidgenossenschaft war und ist ein Bund demokratischer Republiken (Fleiner). Jeder Staat, d. h. Kanton baut auf die demokratischen Grundlagen der Volkssouveränität, des Mehrheitswillens und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Die reine Demokratie der Landsgemeindekantone wurde in den anderen Kantonen und im Bund durch die Repräsentativdemokratie abgelöst. Das Prinzip der *Repräsentation* müßte im europäischen Staatenbund sicherlich Anwendung finden.

Wenn wir im vorhergehenden Abschnitt das genössische Strukturelement hervorhoben, so müssen wir jetzt die *Gleichheit* im Wesen dieses *genossenschaftlichen Prinzips* und der *Demokratie* zeigen, um zu ermessen, wie eng die beiden Begriffe verwandt sind. Die demokratische Gleichheit vor dem Recht hat ihre Entsprechung im Prinzip der Subsidiarität genau so, wie die Volkssouveränität. Im Recht des Kleinen sind diese beiden Pfeiler der Demokratie ausgedrückt. Die folgerichtige demokratische Ergänzung des genössischen Satzes, wonach jedes höhere gesellschaftliche Organ seine Befugnisse nur geliehen erhalten habe, ist die Verantwortlichkeit der Behörden. Wer hält schließlich mehr auf den Freiheiten des Einzelnen und auf der Öffentlichkeit allen staatlichen Geschehens — Folgen der genossenschaftlichen Auffassung — als der demokratische Staat? Die Grundlage der Macht ist bei uns nicht nur in den Kantonen aufgegeben, sondern selbst im Gesamtstaat auf das Maß der Verteidigung gegen außen beschränkt.

Wir gingen von der Voraussetzung aus, daß die europäischen Staaten, um sich zusammenschließen zu können, ähnlich regiert sein müßten. Was veranlaßt uns aber, auch hier unseren Staat als beispielhaft anzusehen? Wir möchten hier noch einmal auf Wilhelm Röpke verweisen, der für den gesunden Staat — und darauf muß es uns ankommen, soll ein beständiger Bund entstehen — drei Kriterien aufstellt: die Legitimität der Regierungsform, welche aus der Volkssouveränität eo ipso erwächst, genössische Struktur und Dezentrali-

sation oder Föderalismus, welche wir beide soeben als Komponenten unserer heutigen Demokratie dargestellt haben. Es gibt vielleicht noch andere Grundsätze eines gesunden Staates; uns ist von ihrer tatsächlichen Erprobtheit nichts bekannt. Der Vergleich mit anderen föderativen Staatenverbänden zeigt uns die Richtigkeit dieser Überlegungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind gleichermaßen einzelstaatlich wie im gesamten demokratisch. Dasselbe zeigt das britische Commonwealth mit seinen Dominions, deren Beziehungen zum Mutterland freilich von besonderer Art sind. Wäre in allen diesen Staatenföderationen ein Einzelstaat mit anderer Staatsform, und sei es nur eine nationalistisch eingestellte Republik, ernstlich denkbar? Die Frage beantwortet sich von selbst. Ziehen wir endlich noch Rußland als Beispiel heran. Die «Union der sozialistischen Sowjetrepubliken» ist nach den Prinzipien der Hegemonie und der Einheit gebaut, die verkörpert werden durch eine maßgebende Regierung und durch die kommunistische Einheitspartei. Ob dieser Staat dem östlichen Empfinden entspricht, sei dahingestellt. Wir jedenfalls können ihn schwerlich «gesund» nennen.

Fast ausnahmslos alle europäischen Staaten haben sich im letzten Jahrhundert und zu Anfang des jetzigen der nationalistischen Strömung offen gezeigt. Sie haben damit den Abfall vom demokratischen Staatsideal begonnen, denn der Nationalismus braucht nicht erst in die Stadien eines beispielsweise nationalsozialistischen Exzesses zu treten, um den Volkswillen dem imaginären Nationalwillen unterzuordnen. Die Demokratie wird hohl und hohler, indessen ihre Attribute eines nach dem andern auf der Strecke bleiben. Man muß den Pariser Friedensdebatten nicht sehr aufmerksam folgen, um schon des nachwirkenden Erbes dieser Nationalismen, die keine UNO so schnell wettmacht, wie sie sie verkleiden hilft, gewahr zu werden.

Fassen wir endlich die bis dahin gemachten Bemerkungen zusammen, so sehen wir, daß ein mögliches neues Europa sich sowohl für die einzel- wie für die gesamtstaatliche Regierungsform auf ein demokratisches Vorbild stützen müßte: die U.S.A., Großbritannien oder die Schweiz. Es ließe sich denken, daß, sobald der Zusammenschluß zu einem Staatenbund nach dem Repräsentativsystem begonnen hätte, das demokratische Beispiel mit der Zeit Schule machen würde; auch die schweizerischen Staaten hatten nicht von Anbeginn dieselbe Staats- und Regierungsform (die Städtkantone waren lange aristokratisch regiert, nicht zu sprechen von der Ungleichheit zwischen Stadt und Land). Erkannten wir demnach im letzten Abschnitt die Beispielhaftigkeit der Schweiz in ihrer einstigen Staatenbund-Konzeption, so ist in Bezug auf die Staatsform ihr heutiger Zustand vorbildlich, allerdings nicht in größerem Maße als die U.S.A. oder auch Großbritannien.

Nationalitäten

Die Schweiz ist unbestrittenermaßen das einzigartige Beispiel eines Staates, in welchem verschiedene Nationalitäten gleichberechtigt nebeneinanderleben und in welchem es die Minderheitenfrage nicht mehr gibt.

Es gilt hier zunächst, zwei Fragen zu trennen, weil sie sich in der besonderen Art unseres Gegenstandes zu vermengen drohen. Europa kennt seit dem Erwachen des Nationalgefühls in der Romantik wie kein anderer Kontinent einen Konfliktsstoff, der seit ungefähr einem Jahrhundert als Problem immer neue Lösungsversuche gefordert hat und der das eigentliche Nationalitätenproblem darstellt, nämlich die *Minderheitenfrage*. Daneben ergibt sich aber, aus dem Ziel, von welchem hier die Rede ist, eine neue Schwierigkeit in dem Problem, ob und in welcher Weise die verschiedenen Völker und Nationen sich zur Föderation zusammentun wollen und können. Die Minderheitenfrage, die schon lange die nationalen Gemüter erhitzt hat, kann damit in ein neues Licht, in einen größeren Rahmen treten. So wie der Raum Polens, der Tschechoslowakei, Ungarns und Jugoslawiens voller Minderheiten steckt, so würde sich der Staatenföderation die Frage der Entscheidung zwischen der Gleichberechtigung aller und jeder Nationalität, ob groß oder klein, und der Grenzziehung zwischen Großnationalitäten mit Stimmrecht und stimmlosen (möglicherweise auch nur *praktisch* stimmlosen) Kleinnationalitäten stellen.

Inwiefern kann das schweizerische Vorbild da dienen? Man hat schon gesagt, daß die Eidgenossenschaft nicht ein Beispiel für die Lösung nationaler Probleme sei, weil ihre Kantone weder rein ethnologischen noch rein sprachlichen Grenzen folgen und damit die Lösung der Minderheitenfrage nicht im Zusammenschluß zum Bund, sondern in der innerkantonalen Stellung der Bürger zu suchen sei. Der schönste Beweis dafür ist der Kanton Bern und die Stadt Bern selbst, wo Französisch und Deutsch sich nicht nur berühren, sondern sich sogar zum merkwürdigen Produkt paaren (Berührung auch im Kanton Wallis). Die Behauptung erhärtet sich auch ohne weiteres bei der Betrachtung der einzelnen Kantonsschichten. Die Untertanengebiete und die zugewandten Orte stellten meistens einmal nationale Minderheiten im heute gebräuchlichen Sinne dar, die im langem Ringen die Gleichberechtigung erwarben (denken wir an Appenzell, den Aargau, die Waadt). Man kann, wenn man diese *Entwicklungen* bedenkt, wirklich nur staunen über die Nonchalance, mit welcher nur zu oft unsere heutige eidgenössische Ordnung als *Fait accompli* für alle Minderheitsgebresten angepriesen wird. Der letzte Akt in der Lösung der schweizerischen Minderheitenfrage brachte die Anerkennung des Romanischen als vierte Landessprache.

Die heutige Lage unseres Landes in Bezug auf seine Nationalitäten bedeutet allerdings ein bewundernswertes Gleichgewicht, und zwar nicht allein der drei oder vier Sprachgruppen untereinander, sondern auch jeder einzelnen Gruppe gegenüber ihrem großen ausländischen Kulturkreis (das Romanische macht eine Ausnahme). Durch die in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz angenommenen Schriftsprachen bleibt der Kontakt nach außen erhalten, ohne welchen keiner der drei Landesteile einzig als solcher geistig bestehen könnte.

Welches sind nun die Nationalitätsverhältnisse Europas? Wenn wir mit den Minderheiten beginnen, so stellen wir fest, daß die 36 Mill. Menschen, welche unter diese Bezeichnung fallen, sich auf 23 größere und acht bis neun kleinere Völker verteilen. (Diese Zahlenangaben basieren begreiflicherweise auf Vorkriegszählungen.) Diese Minderheitenvölker verteilen sich auf etwa 21 Staaten. Italien z. B., um eine naheliegende und zugleich aktuelle Illustration zu geben, hatte 1928 gegenüber etwa 40 Mill. Italienern Minderheiten von einer halben Million Slowenen und Kroaten, zweihunderttausend Deutschen und je etwa hunderttausend Albanern und Franzosen. Auffälliger waren die Verhältnisse in Polen und in der Tschechoslowakei. Wenn man der Minderheitenfrage hier durch Aussiedlung der Deutschen beizukommen sucht (die 3 $\frac{1}{2}$ Mill. Sudeten- und Karpathodeutschen sind schon völlig ausgesiedelt), so dünken uns diese Zwangsmaßnahmen eine Scheinlösung herbeizuführen, welche eine nicht ferne Zukunft schon leicht als solche enthüllen könnte, gibt es doch neben den deutschen in beiden Ländern noch jüdische und kleinere andere Minderheiten. Sprachgruppen als solche gibt es in Europa nahezu vierzig, die vor dem zweiten Weltkrieg in 34 Staaten national geordnet waren (sechs Zwergstaaten eingerechnet).

Diese Zahlen besagen überaus deutlich, wie oberflächlich es ist, das schweizerische Föderationsbeispiel *tel quel* auf Europa übertragen zu wollen. Man messe die vier Sprachgruppen der Schweiz an den gegen vierzig Europas, man vergleiche die Machtverhältnisse der Kantone untereinander zur Zeit ihres Zusammenschlusses mit den heutigen Macht- und Größenverhältnissen der europäischen Staaten, und man bedenke endlich, daß es keine europäische Nationalidee gibt, sondern daß die meisten Staaten nach West und Ost auseinanderdrängen, wo sie ihre Zukunft gesichert glauben, ... man bedenke dies alles und greife dann auf unseren Staat zurück und versuche, nach diesem Vorbild Lösungen zu finden: man wird *dann* erkennen, daß die Vergleichsgegenstände zu unverhältnismäßig sind, als daß einer dem anderen *nachgebildet* werden könnte. Es ist mit dem Gleichgewicht der Nationalitäten, Europas schwierigstem Problem, ebenso

wie mit dem föderalistischen und dem demokratischen Vorbild: was in unserem Staat Europa als Vorbild dienen kann, sind nicht die heutigen, durch Jahrhunderte hindurch gewonnenen *Einrichtungen*, sondern die *Prinzipien*, die *ideell-gedanklichen Grundlagen*, die dazu geführt haben und die weiterhin den Bestand der Einrichtungen auch bei uns sichern müssen. Eine europäische Verfassung, die auf der einen Seite den Staaten durch ein Staatenparlament, auf der andern den Völkern und Volksteilen durch ein Völkerparlament gerecht zu werden hofft, nähme sich aus wie ein neuer Kumpt für eine alte Mähre. Europa wird, beginnt es überhaupt die Einigung, nicht um das schwerfällige Instrument einer Art von Tagsatzung herumkommen, darin sich die größeren Mächte wie einst die größeren Kantone «zwei Stimmen» vorbehalten werden. Wir möchten zum Schluß die Richtung, die wir meinen, noch mit einem Zitat von Neergaards betonen: «Was wir brauchen, kann nicht staatliche Organisation, sondern nur eine neue, in sich geschlossene Kultur leisten, die dann von innen heraus auch das politische Leben in ihrem Sinne gestaltet».

Die neutrale Stellung der Schweiz

Es hieße an einem der für uns wichtigsten Punkte vorbeigehen, würden wir uns bei der Beschäftigung mit einer europäischen Staatenföderation nicht auch unserer eigenen Stellung gegenüber den Verpflichtungen eines solchen Bündnisses zuwenden. Die Verpflichtungen, die der Mitgliederstaat eingehen muß, sind aber nicht zuerst wirtschaftliche, was außer den Schweizerbünden auch alle Annäherungen zwischen zwei Staaten zeigen, sondern sie sind in erster Linie militärische Schutz- und Trutzbündnisse. Die Frage erhebt sich hier, wie schon beim Eintritt in den Völkerbund und gegenwärtig gegenüber den Vereinigten Nationen, ob die Schweiz nicht zugunsten des Ganzen — hier der europäischen Einheit, dort der Weltsicherheit — von ihrer Neutralitätskonzeption abweichen könne. Man hört leicht im Hintergrund den Vorwurf, wenn nicht einmal ein dermaßen kleiner Staat sich den Verpflichtungen unterziehen könne, sei diese Zumutung für die Großmächte erst recht ein unmögliches Ansinnen.

Es gibt genügend Vertreter des schweizerischen Standpunktes, und die Ansicht, unsere Neutralität sei nichts anderes als charakterlose Abkehr vom Weltgeschehen, dürfte nur noch in sehr extremen Kreisen vertreten werden, so daß wir uns eine neuerliche Formulierung sparen können. Der vorhin angeführte Vorwurf ist übrigens je nach dem Ton seiner Äußerung ein Scherz mit tieferer Bedeutung oder ein unfundierter Anwurf. Es gibt keinen Zweifel, daß unser Land als erstes dem Frieden wie der europäischen Föderation entgegengehe, wenn irgend Aussicht bestünde, diese Ziele in erreichbarer Nähe zu finden.

Die Mächte haben 1920 die schweizerische Meinung verstanden und anerkannt. Wir hoffen, daß sie es auch dieses Mal tun werden, um uns den Beitritt zu den Vereinigten Nationen zu ermöglichen.

Gegenüber jeder europäischen Föderation gibt es für uns nur diese Stellungnahme. Wir erinnern gerne an die Ausführungen Bundesrat Mottas in seiner Antwort auf das Memorandum von Aristide Briand vor dem Völkerbund, das 1930 für die Schaffung der europäischen Staatengemeinschaft plädierte und welchem die Konstituierung einer «Europa-Kommission» des Völkerbundes folgte:

«Die schweizerische Regierung muß erneut erklären, daß sie sich nicht durch Verpflichtungen binden könnte, deren Charakter an ihre neutrale Haltung rührt, welche die hundertjährige Grundlage ihrer Politik darstellt. Sie ist mehr denn je überzeugt, daß die Erhaltung der schweizerischen Neutralität im wahren Interesse der Politik des ganzen Europa' liegt, und sie könnte deshalb keine Änderung des internationalen Statuts ins Auge fassen, welches die Eidgenossenschaft gemäß der Wiener Schlußakte vom 20. November 1815 und gemäß der Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 besitzt. Die Schweiz glaubt übrigens, zu wiederholten Malen den Beweis erbracht zu haben, daß ihre besondere Stellung im Rahmen des Völkerbundes sie nicht hindert, ohne Verzicht auf ihre besonderen Rechte zu der Verbesserung der internationalen Beziehungen und zu der Sicherung des allgemeinen Friedens tatkräftig beizutragen».

Zum Problem der Entnazisierung

Von deutscher Seite wird uns geschrieben:

Die Presse meldet, daß ein Säuberungsgesetz vom Kontrollrat vorbereitet sei, ein Gesetz, das in gleicher Weise für die Besatzungszonen die Prozedur festlegen wird, um Schuld und Sühne von Nazis zu bemessen. Dies wird also die erste Formulierung einer spontanen Reaktion der Welt sein, die, erschüttert vom Ausbruch einer furchtbaren Verirrung, die Grundregeln menschlichen Verhaltens zurechtgerückt sehen will. Und an wem soll man sonst Exempel statuieren als an den Menschen, die die größte Untat der Geschichte durch ihr Bekenntnis unterstützten oder des eigenen Gewinnes wegen sich damit abgefunden hatten. Der Hinweis auf ein in der amerikanischen Zone schon gültiges Gesetz zeigt, daß nicht *Kriegsverbrecher* oder sonst *Kriminelle* gemeint sein werden. Diese werden vor der *Strafjustiz* zu stehen haben. Nein, es handelt sich um das begreifliche Bedürfnis, gewissermaßen das deutsche Volk an sich zu desinfizieren, d. h. zu entnazifizieren. Bezüglich der Behandlung Krimineller ist